

Besondere Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung Top Exklusiv-Paket

Inhaltsverzeichnis

- Allmählichkeit (BB 566)
- Ansprüche der gesetzlichen Vertreter (BB565)
- Arbeitnehmergarderoben (BB 518)
- Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten (BB 598)
- Auslandsdeckung für Europa (BB 500)
- Bauherrnhaftpflicht (BB 546-6)
- Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen (BB 511)
- Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) (BB 513)
- Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen (BB 512)
- Isotopen-Haftpflicht (BB 599)
- Mietsachschäden (BB 564)
- Nachbesserungsbegleitschäden (BB 594-2)
- Privathaftpflicht für Dienstreisen (BB 567)
- Reine Vermögensschäden (BB 516-1)
- Schlüsselverlust (BB 540)
- Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (BB515-1)
- Verkaufs- und Lieferbedingungen (BB 568)
- Verwahrung von beweglichen Sachen (BB 514)

Allmählichkeit (BB 566)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB 2017/1, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter (BB565)

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2017/1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre Angehörigen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden nicht selbst verantwortlich sind.

Arbeitnehmergarderoben (BB 518)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in

versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
3. Obliegenheiten:
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten (BB 598)

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Auslandsdeckung für Europa (BB 500)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB 2017/1 auch auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art. 13 AHVB 2017/1.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle:

- 2.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 2.2 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- 2.3 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- 2.4 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB 2017/1 alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.4 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.5 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.6 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employers liability, worker's compensations) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB 2017/1 nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2017/1 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1, ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bauherrnhaftpflicht (BB 546-6)

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr für Bauarbeiten mit einem Bauproduktionswert von maximal € 300.000,00. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Baukoordination (gem. BauKG 1999), Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das **statische Gefüge** des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw., dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 3. Schäden durch Verstaubung sowie unvermeidbare Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Klarstellung: Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen (BB 511)

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
- 2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2., Pkt. 1.2 EHVB 2017/1 ist getroffen.
- 3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) (BB 513)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB 2017/1 ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und Videokassetten sind mitversichert.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen (BB 512)

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 EHVB 2017/1 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Isotopen-Haftpflicht (BB 599)

1. In Abänderung von Art. 7 Pkt. 4 AHVB bezieht der Versicherungsschutz sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftpflichtgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Radionukliden (Radioisotopen).

Die Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von weniger als 370 Gigabequerel sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Mietsachschäden (BB 564)

In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 10.1 der AHVB 2017/1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nach anderweitig bestehenden Verträgen.

Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Art.7, Pkt. 10.1 der AHVB 2017/1 nicht anzuwenden.

Nachbesserungsbegleitschäden (BB 594-2)

1. Abweichend von Art. 1 und Art. 7. Pkte 1.1, 10.4 und 10.5 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten, Sachen des Auftraggebers zwingend beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen, Öffnen von Böden u.ä.).
2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten zwingend beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geliefert, verlegt, montiert oder angebracht worden sind.
3. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zur mit EUR 10.000,00 festgelegten Versicherungssumme geleistet; abweichend von Art. 5 der AHVB stellt diese Versicherungssumme auch gleichzeitig die Jahreshöchstleistung des Versicherers für diese Deckungserweiterung aus all derartigen Versicherungsfällen während eines Versicherungsjahres dar.
4. Der diesbezügliche Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 10 % des Schadens (siehe Pkt. 1) mindestens aber EUR 350,00; ist ein darüber liegender genereller Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser auch für diese Besondere Bedingung.

Privathaftpflicht für Dienstreisen (BB 567)

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2017/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHV 2017/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

Reine Vermögensschäden (BB 516-1)

1. Versicherungsschutz:
 - 1.1 Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB 2017/1 mitversichert. Abschnitt B, Z. 1 EHV 2017/1 findet Anwendung.
 2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB 2017/1 sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHV 2017/1 (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
 3. Versicherungssumme Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB 2017/1 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser Versicherungssumme.

Schlüsselverlust (BB 540)

Eingeschlossen ist abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. und Art. 7, Pkt. 10.2, AHVB 2017 der VAV die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in der Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für Neubeschaffung der Schlüssel sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; für Folgeschäden, die aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 der AHVB 2017 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 10.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mind. EUR 100,00.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (BB 515-1)

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB 2017/1 als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Verkaufs- und Lieferbedingungen (BB 568)

Der Versicherer wird sich auf Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers, die seine gesetzliche Schadenersatzverpflichtung beschränken, nur dann berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht.

Verwahrung von beweglichen Sachen (BB 514)

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB 2017/1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.